

## **Informationen zur Meisterklasse an der Hochschule für Musik Nürnberg**

### **1.) Ziel des Studiums:**

Das viersemestrige Studium der Meisterklasse dient Studierenden mit besonders herausragender Eignung der Vertiefung und Vervollkommnung der in einem Vorstudium erworbenen Fähigkeiten und wird mit dem Meisterklassendiplom abgeschlossen. Der Abschluss dient dem Nachweis, dass die bzw. der Studierende technisch und künstlerisch in der Lage ist, als Solist\_in bzw. Kammermusiker\_in den Anforderungen im öffentlichen Konzertleben in besonderer Weise zu entsprechen (siehe hierzu § 2 StudO KA).

### **2.) Zugangsvoraussetzungen:**

Zugangsvoraussetzung für die Meisterklasse ist ein an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbener Hochschulabschluss mit dem Hauptfach, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bewirbt. Die Bewertung des Hauptfachs muss dabei der Note „sehr gut“ entsprechen. Zusätzlich ist die besondere künstlerische Exzellenz durch ein Empfehlungsschreiben der bzw. des Hauptfachlehrenden, bei der bzw. dem das Hauptfach im Meisterklassenstudium an der Hochschule für Musik Nürnberg absolviert werden soll, nachzuweisen (siehe hierzu § 2 Absatz 6 QualS) sowie eine tabellarische Darstellung des künstlerischen Ausbildungsweges vorzulegen.

Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen ein Zertifikat über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des CEFR einreichen.

### **Inhalte des Eignungsverfahrens (siehe hierzu § 20 QualS):**

Gepprüft wird das Hauptfach (Prüfungsdauer 25–30 Minuten):

a) **Klassik:**

Vorlage eines Programms mit einem Umfang von 60 Minuten mit mindestens drei Werken unterschiedlicher Stilbereiche,

b) **Jazz:**

Vorlage eines Programms mit einem Umfang von 60 Minuten mit Stilrichtungen eigener Wahl, auch Eigenkompositionen, vorwiegend solistisch. Das Programm ist mit eigenem Ensemble vorzutragen.

Die vorzutragenden Werke werden von der Prüfungskommission ausgewählt.

### 3.) Inhalt und Verlauf des Studiums:

#### Studienverlauf:

##### Meisterklasse

Abkürzungen:

LVA = Lehrveranstaltung	Pro = Proben	TN = Teilnahmenachweis
E = Einzelunterricht	Pra = Praktikum	LN = Leistungsnachweis
G = Gruppenunterricht	--- = Wahlfreiheit bezüglich des Semesters	SWS = 1 Semesterwochenstunde
V = Vorlesung	DVP = in Diplom-Vorprüfung geprüft	= im künstlerischen Bereich 60 Minuten
S = Seminar	DP = in Diplomprüfung geprüft	= im Vorlesungs- und Seminarbereich 45 Minuten

Fachgebiet	Art LVA	Fachsemester und Wochenstunden				SWS gesamt
		1	2	3	4	
<b>I Instrumentale Studiengänge</b>						
<b>I.1 Orchesterinstrumente</b>						
1.1.1 Instrument	E	1,5	1,5	1,5	1,5	6
1.1.2 Korrepetition	E	1	1	1	1	4
1.1.3 Orchesterstudien	E/G	0,5	0,5	0,5	0,5	2
1.1.4 Orchester (vgl. Regelung zur Orchesterpflicht)						
<b>I.2 Klavier</b>						
1.2.1 Instrument	E	1,5	1,5	1,5	1,5	6
1.2.2 Kammermusik/Ensemble (vgl. Regelung zur Orchesterpflicht)						
<b>I.3 Akkordeon</b>						
1.3.1 Instrument	E	1,5	1,5	1,5	1,5	6
1.3.2 Kammermusik/Ensemble (vgl. Regelung zur Orchesterpflicht)						
<b>I.4 Orgel</b>						
1.4.1 Orgelliteraturspiel	E	1,5	1,5	1,5	1,5	6
1.4.2 Improvisation	E	0,5	0,5	0,5	0,5	2
1.4.3 Kammermusik/Ensemble (vgl. Regelung zur Orchesterpflicht)						
<b>I.5 Gitarre</b>						
1.5.1 Instrument	E	1,5	1,5	1,5	1,5	6
1.5.2 Korrepetition/Kammermusik	E	/--	0,5	0,5	--/	1
1.5.3 Kammermusik/Ensemble (vgl. Regelung zur Orchesterpflicht)						
<b>I.6 Historische Instrumente/Alte Musik</b>						
1.6.1 Instrument	E	1,5	1,5	1,5	1,5	6
1.6.2 Korrepetition (Melodieinstrument)	E	0,5	0,5	1	1	3
1.6.3 Kammermusik/Ensemble (vgl. Regelung zur Orchesterpflicht)						
<b>2 Studiengang Gesang oder Barockgesang</b>						
2.1 Gesang bzw. Barockgesang	E	1,5	1,5	1,5	1,5	6
2.2 Korrepetition	E	1	1	1	1	4
2.3 Kammermusik/Ensemble (vgl. Regelung zur Orchesterpflicht)						
(Im Fach Barockgesang muss mind. 1 SWS in historischer Aufführungspraxis enthalten sein.)						
<b>3 Studiengänge Jazzinstrumente, Jazzgesang</b>						
<b>3.1 Jazzinstrumente</b>						
3.1.1 Instrument	E	1,5	1,5	1,5	1,5	6
3.1.2 Combo	Pro	2	2	2	2	8
3.1.3 Kammermusik/Ensemble (vgl. Regelung zur Orchesterpflicht)						
<b>3.2 Jazzgesang</b>						
3.2.1 Gesang	E	1,5	1,5	1,5	1,5	6
3.2.2 Korrepetition	E	0,5	0,5	0,5	0,5	2
3.2.3 Combo	Pro	2	2	2	2	8
3.2.4 Kammermusik/Ensemble						

Fachgebiet	Art LVA	Fachsemester und Wochenstunden				SWS gesamt
		1	2	3	4	
(vgl. Regelung zur Orchesterpflicht)						

#### **4.) Prüfungen**

Im Rahmen des Meisterklassenstudiums ist zum Ende des zweiten Semesters eine Zwischenprüfung mit einer Dauer von etwa 40 Minuten abzulegen. Im Bereich Gesang kann auch die Mitwirkung in einer Hauptrolle einer szenischen Produktion der Hochschule als Zwischenprüfung gewertet werden. Das Studium endet nach zwei Semestern, wenn die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die ordnungsgemäße Meldung zur Zwischenprüfung versäumt hat oder zur Zwischenprüfung nicht erschienen ist oder die Zwischenprüfung nicht bestanden hat.

Zum Ende des vierten Semesters findet die Meisterklassenprüfung statt.

#### Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer:

##### **- Klassik**

1. öffentliches Rezital mit kammermusikalischen Anteilen, gegebenenfalls eine konzertante Ensembleszene  
Das Programm wird von der Studentin bzw. dem Studenten frei gewählt (Dauer etwa 75 Minuten; sofern ein Solokonzert mit Orchester gespielt wird: Dauer 60 Minuten)
2. Repertoireprüfung  
Die Prüfungskommission stellt aus den eingereichten Stücken das Prüfungsprogramm zusammen (zwei komplette Programme von mindestens 100 Minuten, in Gesang eine Repertoireliste mit 70 Minuten Programm). Das Programm wird vier Wochen vor dem Prüfungstermin der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten mitgeteilt (Dauer 50 Minuten, in Gesang 45 Minuten)
3. Solokonzert mit Orchester (optional)  
Bestandteil eines öffentlichen Konzerts des Hochschulorchesters (Dauer 15-25 Minuten).

Innerhalb der Abschlussprüfung darf sich kein Werk wiederholen.

Die Prüfung soll innerhalb von drei Wochen abgelegt werden, zwischen den einzelnen Prüfungsteilen ist ein Abstand von mindestens einer Woche einzuplanen.

##### **- Jazz**

1. Repertoireprüfung
  - Prüfung von 80 Standards
  - Vortrag von 3 Transkriptionen
  - Blattspiel
(Dauer 50 Minuten)
2. öffentliches Konzert mit eigenem Ensemble  
In dieser Prüfung tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat vorwiegend solistisch in Erscheinung. Das Konzertprogramm wird von der Studentin bzw. dem Studenten im Einvernehmen mit der Hauptfachlehrkraft ausgewählt (Stilrichtung nach eigener Wahl, auch eigene Kompositionen). Werke, die bereits in der Zwischenprüfung gespielt wurden, dürfen auf dem Programmvorschlag für die Meisterklassenprüfung nicht mehr erscheinen.  
Die Organisation obliegt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, ebenso die Gestaltung und Moderation des Abends.  
(Dauer etwa 80 Minuten)

Beide Prüfungsteile finden am selben Tag statt.

*Hinweis: Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.*

Der jeweilige Prüfungstermin wird spätestens sechs Wochen vor der Prüfung durch Aushang mitgeteilt.

Das Meisterklassendiplom wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Hauptfachlehrkraft unterzeichnet.

### **5.) Anmeldung, Bestehen, Wiederholung der Prüfung:**

Studierende der Meisterklasse haben sich jeweils zum Ende des vorangehenden Semesters ordnungsgemäß zu den jeweiligen Prüfungen unter Vorlage des Prüfungsprogramms anzumelden.

Die jeweilige Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über das Bestehen der Zwischenprüfung bzw. die Verleihung des Meisterklassendiploms. Noten werden nicht vergeben. Es gelten die Bewertungskategorien „nicht bestanden“, „bestanden“ und „mit Auszeichnung bestanden“. Eine in Teilen nicht bestandene Prüfung gilt insgesamt als nicht bestanden.

Die Wiederholung eines Prüfungsteils oder der gesamten Prüfung (auch bei der Zwischenprüfung) ist nicht möglich.

### **6.) Besondere Bestimmungen und Regelungen**

In der Meisterklasse sind die Studierenden von Orchesterinstrumenten verpflichtet, während der ersten zwei Semester an insgesamt drei Orchesterprojekten teilzunehmen. Alle übrigen Studierenden müssen während der ersten zwei Semester insgesamt drei Nachweise der Teilnahme an Projekten auf dem Gebiet der Kammermusik oder über die Teilnahme an repräsentativen Ensembleprojekten erbringen. Künstlerische Leistungen, die Studierende während ihres Studiums im Rahmen eines künstlerischen Praktikums oder eines künstlerischen Engagements erbringen, können als Nachweise anerkannt werden (siehe hierzu § 6 StudO KA).